

Das Arbeitsrecht der Gegenwart

Jahrbuch für das gesamte Arbeitsrecht
und die Arbeitsgerichtsbarkeit
Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von

PROF. DR. GERHARD MÜLLER
Präsident des Bundesarbeitsgerichts

Band 15

— Dokumentation für das Jahr 1977 —

1978

ERICH SCHMIDT VERLAG

Inhalt

— Kurzübersicht —

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	10
A. Abhandlungen	15
Das Recht der Koalition — Verfassungsrechtliche Fragestellungen — von Professor Dr. Peter Badura	17
Das Unternehmenswohl bei den mitbestimmten Unternehmen und die an- gemessene Berücksichtigung der Belange des Betriebs und der Arbeitnehmer im Betriebsverfassungsgesetz von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Hoffmann	37
Der Sozialplan von Emil Gift	51
Zur neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Arbeitskampf- recht von Ernst-Günther Mager	75
Anhang (Übersichten: Politische sowie fachliche Organisation in Bund und Ländern. Besetzungspläne — Bundesarbeitsgericht, Landesarbeitsgerichte)	95
B. Dokumentation 1977*	109
I. Die Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland auf den Ge- bieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit — Gesetze und Verordnungen (1977)	113
II. Tarifverträge	121
III. Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit	142
IV. Die Erlasse der Verwaltungsbehörden	205
V. Das Schrifttum zum Arbeitsrecht und zur Arbeitsgerichtsbarkeit ...	221
C. Gesamtregister	271

* Eine ausführliche Inhaltsübersicht zu Teil B (Dokumentation) ist dort vorgeschaltet.

Abkürzungsverzeichnis

A		ArGe	Arbeitsgemeinschaft
AA	Arbeitsamt	Art.	Artikel
aaO	am angeführten Ort	ArVNG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter
AB	Ausführungsbestimmung(-en)	AÜG	ArbeitnehmerüberlassungsG
ABl.	Amtsblatt	AV	Allgemeine Verfügung
Abs.	Absatz	AVAVG	Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
ADO	Allgemeine Dienstordnung	AVE	Allgemeinverbindlicherklärung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht	AZO	Arbeitszeitordnung
AGRat	Amtsgerichtsrat	B	
AktG	Aktiengesetz	BA	Bundesanstalt für Arbeit
AM, ArbMin.	Arbeitsminister, Arbeitsministerium	BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Ang.	Angestellte(r)	BAG	Bundesarbeitsgericht
AngestKSchG	Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten	BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
AnVNG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten	BAU	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung
AOG	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit	BAVAV	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AOGÖ	Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben	BayOblig	Bayerisches Oberstes Landesgericht
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse	BayVfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
ArbDir.	Arbeitsdirektor	BAZ	Bundesamt für den Zivildienst
ArbEG,	Arbeitnehmererfindungsgesetz	BAZG	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
ArbNErfG	Arbeitgeber, Arbeitsgericht	BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
ArbG	Arbeitsgerichtsdirektor	BBG	Bundesbeamtengesetz
ArbGDir.	Arbeitgeber	BBiG	Berufsbildungsgesetz
ArbGeb.	Arbeitsgerichtsgesetz	BDA	Besoldungsdienstalter
ArbGG	Arbeitsgerichtsrat	BergmannsversorgungsscheinG	Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein
ArbGR,		BesG	Besoldungsgesetz
ArbGRat		BetrAV	Betriebliche Altersversorgung
ArbKrankhG	Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall	BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
ArbNERfindVO	Arbeitnehmererfindungsverordnung	BetrR	Betriebsrat
ArbN,		BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
ArbNehm.			
ArbPlSchG	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)		

BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	C	
BFH	Bundesfinanzhof	CGD	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
BG	Beamtengesetz, Berufsgenossenschaft, Bundesgesetz	D	
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	DAG	Deutsche Angestellten-gewerkschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt	DBB	Deutscher Beamtenbund
BGH	Bundesgerichtshof	DGB	Deutscher Gewerkschafts-bund
BhV	Beihilfevorschriften	Diss.	Dissertation
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	DM	Deutsche Mark (West)
BM, BMin.	Bundesminister, Bundesministerium	DO	Dienstordnung
BMA	BM für Arbeit und Sozialordnung	DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte
BMF	BM der Finanzen	DPG	Deutsche Postgewerk-schaft
BMI	BM des Innern	DVO	Durchführungsverord-nung
BML	BM für Ernährung, Land-wirtschaft und Forsten	E	
BMP	BM für das Post- und Fernmeldewesen	EG	Europäische Gemein-schaften
BMT-G, BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeind-licher Verwaltungen und Betriebe	EGB	Europäischer Gewerkschaftsbund
BMVtdg. BMWF	BM für Verteidigung BM für Wirtschaft und Finanzen	EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
BMWi. BPersVG	BM für Wirtschaft Bundespersonal-vertretungsgesetz	Entsch.	Entscheidung
BRAO	Bundesrechtsanwalts-ordnung	Erg.	Ergänzung(-en, -s)
BRAGO, BRAGebO	Bundesrechtsanwalts-gebührenordnung	Erl.	Erlaß, Erläuterung(-en)
BRG	Betriebsrätegesetz	EStG	Einkommensteuergesetz
BRKG	Bundesreisekostengesetz	EuGH	Europäischer Gerichtshof
BRTV	Bundesrahmentarif-vertrag	EWG	Europäische Wirtschafts-gemeinschaft
BSG	Bundessozialgericht	F	
BUKG	Bundesumzugskosten-gesetz	f.	für, und folgender
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz	FernUSG	Fernunterrichts-schutzgesetz
BV	Bayerische Verfassung, Besoldungsvorschrift, Betriebsvereinbarung	ff.	und folgende
BVerfG BVerfGG	Bundesverfassungsgericht Bundesverfassungs-gerichtsgesetz	FinMin.	Finanzminister, Finanz-ministerium
BVersG, BVG	Gesetz über die Versor-gung der Opfer des Krieges (Bundesversor-gungsgesetz)	G	
BVerwG BVFG	Bundesverwaltungsgericht Gesetz über die An-gelegenheiten der Ver-triebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenen-gesetz)	GdED	Gewerkschaft der Eisen-bahner Deutschlands
BWGöD	Wiedergutmachungs-gesetz für den öffentlichen Dienst	GDO	Gemeinsame Dienst-ordnung
		GdP	Gewerkschaft der Polizei
		gem.Bek.	gemeinsame Bekannt-machung
		gem.Erl.	gemeinsamer Erlaß
		GewO	Gewerbeordnung
		GEZS	Gesetz über die Ent-schädigung von Zeugen und Sachverständigen
		GG	Grundgesetz
		GKG	Gerichtskostengesetz
		GO, GemO	Gemeindeordnung
		GS	Gesetzessammlung
		GSv.	Gesetz über die Selbst-verwaltung und über Änderungen von Vor-

Abkürzungen

	schriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz)	LVA	Landesversicherungsanstalt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	LVerwG	Landesverwaltungsgericht
H		M	
HAG,	Heimarbeitsgesetz	MdB	Mitglied des Bundestages
HeimarbG		MdI	Minister(ium) des Innern
HandwO	Handwerksordnung	MdL	Mitglied des Landtags
HausarbTagsG	Hausarbeitstagesgesetz	MfFin. u. Wiedera	Minister für Finanzen und Wiederaufbau
HBG	Hessisches Beamtengesetz	MfWuV	Minister für Wirtschaft und Verkehr
HGB	Handelsgesetzbuch	MietSchG	Mieterschutzgesetz
HKG,	Heimkehrergesetz	Min.	Minister, Ministerium
HeimkG		MinDir.	Ministerialdirektor
hrsg. v.	herausgegeben von	MinDirig.	Ministerialdirigent
HVG	Handelsvertretergesetz	MinRat	Ministerialrat
I		MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation	MTB, MTB II	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes
IG	Industriegewerkschaft	MTL, MTL II	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
IHK	Industrie- und Handelskammer	MTV	Manteltarifvertrag
J		MuSchG	Mutterschutzgesetz
JArbSchG,	Jugendarbeitsschutzgesetz	N	
JASchG		n. F.	neue Fassung
JbAR	Jahrbuch des Arbeitsrechts	NRW	Nordrhein-Westfalen
JSchG, JugSchG	Jugendschutzgesetz	O	
K		OFD	Oberfinanzdirektion
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft	o. g.	oben genannt
KindGG, KGG	Kindergeldgesetz	OTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
KO	Konkursordnung	OLG	Oberlandesgericht
KOV	Kriegsopferversorgung	OVA	Oberversicherungsamt
KRG	Kontrollratsgesetz	OVG	Oberverwaltungsgericht
KrT	Krankenhaus-Tarifordnung	P	
KSchG	Kündigungsschutzgesetz	PatG	Patentgesetz
KündVO	Kündigungsverordnung	PersR	Personalrat
KVNG	Krankenversicherungsneuregelungsgesetz	PersVG	Personalvertretungsgesetz
L		Präs.	Präsident
(L)	an dieser Fundstelle findet sich nur der wieder-gegebene Leitsatz	PSVaG	Pensions-Sicherungsverein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln
LAG	Landesarbeitsgericht	R	
LAGDir.	Landesarbeitsgerichtsdirektor	RA	Rechtsanwalt
LAGPräs.	Landesarbeitsgerichtspräsident	RABl.	Reichsarbeitsblatt
LBG	Landesbeamtengesetz	RAG	Reichsarbeitsgericht
LohnFG, LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz	RAM	Reichsarbeitsminister
LG	Landgericht	RdErl.	Reichsarbeitsministerium
LSG	Landessozialgericht	RdSchr.	Runderlaß
LSGRat, Präs.	Landessozialgerichtsrat, -präsident	RegelungsG	Rundschreiben
LStDV	Lohnsteuer-durchführungsverordnung	RG	Gesetz zum Art. 131 GG
LStR	Lohnsteuer Richtlinien	RGBl.	Reichsgericht
			Reichsgesetzblatt

RGK	Reichsknappschaftsgesetz, Reisekostengesetz	TV ZA	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
RsprEinhG	Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Recht- sprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes	TVG	Tarifvertragsgesetz
RTO	Reichstarifordnung	U	
RTV	Rahmentarifvertrag	UnlWG, UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
RVO	Reichsversicherungs- ordnung	UV	Unfallversicherung
S		UVNG	Unfallversicherungs- Neuregelungsgesetz
S.	Seite, Satz	V	
SchwBG	Schwerbehindertengesetz	Verf.	Verfügung
SchwBeschG,	Schwerbeschädigtengesetz	VergGr.	Vergütungsgruppe
SBG		VerglO	Vergleichsordnung
SeemG	Seemannsgesetz	VermBDV	Verordnung zur Durch- führung des Vermögens- bildungsgesetzes
SG	Sozialgericht	VermBG	Vermögensbildungsgesetz
SGG	Sozialgerichtsgesetz	VerwG, VG	Verwaltungsgericht
SozialjahrG	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	VerwGH	Verwaltungsgerichtshof
StAnz.	Staatsanzeiger	VO	Verordnung
StGB	Strafgesetzbuch	VwGO	Verwaltungsgerichts- ordnung
SVG	Soldatenversorgungsg	W	
SWG	Schlechtwettergeld	WahlO, WO	Wahlordnung
T		WWI	Wirtschaftswissenschaft- liches Institut der Gewerkschaften
Tab.	Tabelle	Z	
TO	Tarifordnung	ZDG	Zivildienstgesetz
TOA	Tarifordnung für Ange- stellte des öffentlichen Dienstes	ZPO	Zivilprozessordnung
TOB	Tarifordnung für Lohn- empfänger des öffentlichen Dienstes	ZuSEntschG	Gesetz über die Ent- schädigung von Zeugen und Sachverständigen zur Wiederverwendung
TOS	Tarifordnung für Seeleute	z. Wv.	
TV	Tarifvertrag		
TV AL	Tarifvertrag für Angehörige alliierter Dienststellen		

Das Recht der Koalitionen – Verfassungsrechtliche Fragestellungen –

von Professor Dr. Peter B a d u r a , München

INHALT

- I. Die Koalitionsfreiheit und die kollektivrechtliche Ordnung
1. Die Koalitionsfreiheit intendiert eine autonome Ordnung des Arbeitslebens.
 2. Die Koalitionsfreiheit ist auch eine kollektive Gewährleistung.
 3. Die Tarifaufonomie stellt, soweit sie zu normativen Regelungen befähigt, eine auf staatlicher Anerkennung beruhende Wahrnehmung kollektiver Interessen dar und ist auch eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe.
 4. Der verfassungsrechtliche Schutz der Tarifaufonomie schließt institutionelle Bedingungen des Tarifvertragssystems ein.
- II. Die Koalitionen und ihr verfassungsrechtlicher Status
1. Die Koalitionsfreiheit sichert die soziale Selbstbestimmung.
 2. Die verfassungsrechtlich vorausgesetzten Merkmale der Koalitionen leiten sich aus dem Schutz- und Ordnungsziel der Koalitionsfreiheit ab.
 3. Koalitionen sind nicht notwendig tariffähig.
 4. Die Gewerkschaften sind die kollektive Schutzmacht der Arbeitnehmer.
 5. Der Schutz der Koalitionsfreiheit beschränkt sich nicht auf einen „Kernbereich“ koalitionsgemäßer Betätigung.
- III. Die organisatorische Autonomie und ihre Bindungen
1. Organisationsautonomie und Satzungsautonomie sind notwendige Bedingungen der Koalitionsfreiheit.
 2. Die Organisationsprinzipien der Koalitionen sind Bestimmungsgründe der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung.
 3. Durch ein „Koalitionsgesetz“ auferlegte
- Anforderungen demokratischer Willensbildung dürfen das Prinzip der sozialen Selbstbestimmung nicht beeinträchtigen.
- IV. Kollektive Interessenwahrung und Außensteuer
1. Der rechtliche Schutz des Vertretungsanspruchs der Koalitionen wird durch das Prinzip der freien Verbandsbildung bestimmt und begrenzt.
 2. Koalitionsfreiheit und Koalitionszwang sind unvereinbar.
- V. Arbeitsverfassung und Wirtschaftsverfassung
1. Die gesetzlichen Befugnisse der Gewerkschaften im Rahmen der betrieblichen, der unternehmerischen und der gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung beruhen auf der Koalitionsfreiheit.
 2. Eine wirtschaftsdemokratische Aufhebung der Verschiedenheit von Arbeitsverfassung und Wirtschaftsverfassung setzt ein verfassungsänderndes Gesetz voraus.
 3. Die Koalitionsfreiheit wird in dem Maße zu einem Strukturprinzip der Sozialordnung, in dem die Ordnungsfunktion und Verteilungsfunktion des Tarifvertrages gegenüber dessen Schutzfunktion in den Vordergrund tritt.
- VI. Die autonome Ordnung des Arbeitslebens im demokratischen Verfassungsstaat
1. Sozialstaat und Koalitionsfreiheit stehen in einem notwendigen Zusammenhang.
 2. Parlamentarisch/parteienstaatliche Interessenwahrung sind je für sich notwendige Bedingungen des politischen Prozesses der Demokratie.

I. Die Koalitionsfreiheit und die kollektivrechtliche Ordnung

1. Die Koalitionsfreiheit intendiert eine autonome Ordnung des Arbeitslebens.

Die Verfassung garantiert die Koalitionsfreiheit¹ als ein Grundrecht (Art. 9

¹⁾ R. Dietz, Die Koalitionsfreiheit, in: Die Grundrechte, III/1, 1958, S. 417; W. Weber, Koalitionsfreiheit und Tarifaufonomie als Verfassungsproblem, 1965; P. Lerche, Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes, 1968, S. 25 ff.; R. Richardi, Grundprobleme der kollektiven Koalitionsfreiheit, ZfA 1, 1970, S. 85; U. Scheuner, Einführung, in: ders. (Hrsg.), Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, 1971, S. 54 ff.; R. Scholz, Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, 1971; P. Badura, Arbeitsgesetzbuch, Koalitionsfreiheit und Tarifaufonomie, RdA 1974, 132; ders., Unterneh-

Abs. 3 GG)²: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig . . .“ Die programmatischen, wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundsätze des Art. 165 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung — „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt“ — hat das Grundgesetz nicht übernommen³. Hier wie auch sonst sollte der Gesetzgeber nicht auf bestimmte Programme für „Lebensordnungen“ festgelegt werden. Dies, wie auch das klare Bekenntnis gegen ein kollektivistisches Staatsbild (Art. 1 GG) erlauben jedoch nicht den Schluß, das Grundgesetz habe zu einer nur individualistischen Orientierung zurückkehren wollen. Das Schutzziel der Koalitionsfreiheit ist die Anerkennung und Sicherung der kollektiven Wahrung und Durchsetzung von Interessen auf der Grundlage freier und selbstbestimmter Assoziation. Die soziale und politische Lage, aus der die hier durch ein spezifisches Grundrecht aufgenommene Schutzbedürftigkeit entsprang und entspringt, ist die abhängige Arbeit unter den Bedingungen privatwirtschaftlicher Leistung. Der so zu erklärende verfassungspolitische Sinn der Koalitionsfreiheit gibt der kollektiven Interessenwahrung der Arbeitnehmer verfassungsrechtlich ein hervorgehobenes Gewicht und gibt den zur kollektiven Interessenwahrung berufenen Vereinigungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, den Koalitionen, eine verfassungsrechtlich selbständige Stellung. Das tritt charakteristisch in dem arbeits- und wirtschaftsverfassungsrechtlich ausschlaggebenden Betätigungsfeld der Tarifautonomie zu Tage, die auf der Seite der Arbeitnehmer ein Recht nur der Koalitionen ist. Die grundrechtliche Anerkennung eines selbständigen Status der Koalitionen ist durch den mit der Notstands-Novelle vom 24. 6. 1968 (BGBl. I S. 709) eingefügten Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG bestätigt worden, der die von den Koalitionen geführten Arbeitskämpfe besonders sichert.

Die in der Koalitionsfreiheit begründeten Rechte der Koalitionen haben in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 9 Abs. 3 GG⁴ eine dominierende Rolle gespielt. In der jüngsten Entscheidung⁵ erhebt das Gericht

merische Mitbestimmung, soziale Selbstverwaltung und Koalitionsfreiheit, RdA 1976, 275; F. J. Säcker, Die Institutions- und Betätigungsgarantie der Koalitionen im Rahmen der Gesamtrechtsordnung, ArbRGgwart 12, 1975, S. 17; E. Stein, Staatsrecht, 5. Aufl., 1976, S. 179 ff.; Badura/Rittner/Rüthers, Mitbestimmungsgesetz 1976 und Grundgesetz, 1977, S. 234 ff.; W. Zöllner, Arbeitsrecht, 1977, S. 70 ff.

- 2) Die Garantie der Vereinigungsfreiheit in Art. 11 Europ. Menschenrechtskonvention hebt das Recht aller Menschen, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten, besonders hervor. In der Europ. Sozialcharta (Teil I Nrn. 5 und 6, Teil II Art. 5 und 6) ist das Recht aller Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Freiheit zur Vereinigung in nationalen und internationalen Organisationen zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen unterschieden von dem Recht aller Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Kollektivverhandlungen.
- 3) Anders einige Landesverfassungen; vgl. Art. 169, 176 BayVerf; Art. 50 Abs. 2 BremVerf; Art. 29 Abs. 2 HessVerf; Art. 26 Verf.NRW; Art. 54, 67 Verf.RhPfalz; Art. 47, 57 Verf.Saarland.
- 4) Der Bericht von Zöllner (AöR 98, 1973, S. 71) umfaßt die Bände 1 bis 31 der Entscheidungssammlung; seither: BVerfGE 34, 307; 38, 281; 38, 386; 42, 133; Beschl. v. 24. 5. 1977, 2 BvL 11/74, betr. die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, EzA 5 TVG Nr. 5 mit Anm. P. Badura.
- 5) Beschluß v. 24. 5. 1977 (Anm. 4).

„die von Art. 9 Abs. 3 GG intendierte autonome Ordnung des Arbeitslebens“ durch die Koalitionen zu einem formelhaft geprägten Auslegungsgedanken für die kollektivrechtliche Tragweite der Koalitionsfreiheit. Die „intendierte“, also gesicherte und darüber hinaus angestrebte „autonome“ Ordnung setzt Organisationen voraus, die diese Ordnung herstellen und gestalten, eben die Koalitionen. Die sonst typische Eigenart der Autonomie als einer rechtlichen Größe ist das durch einen übergreifenden Zweck oder durch ein gemeinsames Interesse gekennzeichnete Substrat in einem Verein, einer Körperschaft oder einem anderen verbandsartigen Zusammenschluß. Ein derartiges Substrat besitzt die „autonome Ordnung des Arbeitslebens“ gerade nicht. Deren Grundlage ist die aus dem „Lebenstatbestand der abhängigen Arbeit“⁶ resultierende Gegenläufigkeit der Interessen, der Antagonismus der Koalitionen⁷, der „antagonistische und kontradiktorische Charakter“ der Tarifautonomie⁸. Die von der Koalitionsfreiheit intendierte kollektive Ordnung des Arbeitslebens ist eine Kampf- und Ausgleichsordnung der Koalitionen. Sie ist allerdings rechtlich bestimmt und begrenzt und durch Rechte und Pflichten der Koalitionen in die verfassungsstaatliche Gesetzlichkeit eingefügt, nicht also als „Klassenkampf“ toleriert. „Indem das GG in Art. 9 III die wirtschaftlichen und sozialen Gegensätzlichkeiten des modernen Arbeitslebens einem Auseinandersetzungsprozeß überantwortet, legt es die partikularen Kräfte verfahrensmäßig auf den Ausgleich von Interessen und die Harmonisierung gegenseitiger Zielsetzungen fest⁹.“ Das Schutz- und Ordnungsziel der Koalitionsfreiheit als einer kollektiven Gewährleistung wird durch die intendierte Kampf- und Ausgleichsordnung geprägt, die der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen soll. Der so gewonnenen Leitlinie muß die Auslegung des Art. 9 Abs. 3 GG folgen, soweit Begriff, Status und geschützte Tätigkeit der Koalitionen in Rede stehen.

2. Die Koalitionsfreiheit ist auch eine kollektive Gewährleistung

Das Reichsgericht hatte sich dahin ausgesprochen, daß die den Teilnehmern eines Verbandes gewährleistete Koalitionsfreiheit nach Art. 159 WeimRVerf „in Wahrheit unvollkommen und ein Schattenbild“ sein würde, wenn nicht auch das Recht der Gesamtheit der Teilnehmer geschützt wäre, die zur Durchführung des Koalitionszwecks erforderlichen Maßnahmen und Abreden zu treffen, z. B. die Festsetzung und Durchsetzung von Vertragsstrafen gegen unbotmäßige Mitglieder¹⁰. Es war dennoch der Auffassung, Art. 159 WeimRVerf gewährleiste die Vereinigungsfreiheit des einzelnen, bestimme aber nichts über die Rechte der Berufsvereinigungen, zu denen sich die einzelnen zusammenschließen; auch Art. 165 Abs. 1 Satz 2 WeimRVerf gebe solche Rechte nicht, da er nur ein Programmsatz sei¹¹. Demgegenüber gelangte das Bundesverfassungsgericht von vornherein zu der Auslegung, Art. 9 Abs. 3 GG schütze „auch die Koalition als solche“¹². Eine Gruppe von Autoren hält dennoch daran fest, daß die kollektivrechtlichen Garantien der Koalitionsfrei-

6) G. Müller, Die Koalitionen in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Jb 1969/70, S. 125/131.

7) G. Müller aaO. (Anm. 6) S. 133; R. Scholz aaO. (Anm. 1) S. 49 f.

8) H. F. Zacher, Staat und Gewerkschaften, 1977, S. 39.

9) P. Lerche aaO. (Anm. 1) S. 30 f.

10) RGZ 111, 199/202.

11) RGZ 113, 33/36 f.

12) BVerfGE 4, 96.

heit letztlich nur von der individualrechtlichen Gewährleistung eines Freiheitsrechts abgeleitet seien¹³. Eine derartige Relativierung der kollektiven Gewährleistung läßt sich der Praxis des Bundesverfassungsgerichts nicht entnehmen. „Für den Bereich des Arbeits- und Wirtschaftslebens gewährleistet Art. 9 Abs. 3 GG Bestand und Tätigkeit der (frei gebildeten) Koalitionen (d. h. praktisch der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände), ebenso aber auch das Recht der Mitglieder einer Koalition, an deren Arbeit teilzunehmen und Beeinträchtigungen ihrer Tätigkeit zugleich als Verstoß gegen das eigene Grundrecht anzufechten . . .“¹⁴.“ Der spezifische Schutz, den die Koalitionsfreiheit der abhängigen Arbeit verschaffen will, knüpft daran an, daß die Arbeitnehmer nur durch die kollektiv organisierte Interessenwahrung befriedigende Arbeitsbedingungen erreichen können und deswegen gerade auf die Sicherung ihrer Koalitionen angewiesen sind. Diesem Schutzziel entspricht der selbständige verfassungsrechtliche Status der Koalitionen. Für einzelne Bereiche, so Tarifautonomie und Arbeitskampf, beschränkt sich die Koalitionsfreiheit sogar auf eine kollektive Gewährleistung.

3. Die Tarifautonomie stellt, soweit sie zu normativen Regelungen befähigt, eine auf staatlicher Anerkennung beruhende Wahrnehmung kollektiver Interessen dar und ist auch eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe

Die von der Koalitionsfreiheit intendierte autonome Ordnung des Arbeitslebens wird hauptsächlich durch das Tarifvertragssystem bewirkt. Die Teilnahme der Koalitionen an diesem System und die normative Gestaltungsvollmacht der Koalitionen im Rahmen dieses Systems beruhen auf der Tarifautonomie¹⁵. Die Tarifautonomie ist ein durch die Koalitionsfreiheit geschütztes Betätigungsrecht der Koalitionen. Die verfassungsrechtliche Garantie der Tarifautonomie besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darin, daß den frei gebildeten Koalitionen durch Art. 9 Abs. 3 GG die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zugewiesen und in einem Kernbereich garantiert ist, insbes. Löhne und sonstige materielle Arbeitsbedingungen in einem von staatlicher Rechtsetzung frei gelassenen Raum in eigener Verantwortung und im wesentlichen ohne staatliche Einflußnahme durch „unabdingbare Gesamtvereinbarungen“ sinnvoll zu ordnen, wofür der Gesetzgeber den Koalitionen „das Mittel des Tarifvertrages“ an die Hand gegeben hat¹⁶. Die Tarifnormen sind „autonome Rechtsnormen der Koalitionen“¹⁷, Rechtsregeln kraft Anerkennung durch die staatliche Gewalt¹⁸. Kraft der Koalitionsfreiheit besteht ein „Vorrecht der Verbände, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch eigene Normsetzung zu wahren und zu fördern“, und kommt dem Staat eine „subsidiäre Regelungszuständigkeit“ zu, die immer dann eintritt, wenn die Koalitionen die ihnen übertragene Aufgabe, das Arbeitsleben durch Tarifverträge sinnvoll zu ordnen, im Einzelfall nicht allein erfüllen können und die soziale Schutzbedürftigkeit einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen „oder ein sonstiges öffentliches

¹³) Bes. R. Scholz aaO. (Anm. 1); W. Zöllner, Rechtsprechungsbericht aaO. (Anm. 4), S. 78 ff.

¹⁴) BVerfGE 38, 281/303.

¹⁵) Dazu die Nachweise in Anm. 1 sowie auch: K. Biedenkopf, Grenzen der Tarifautonomie, 1964; H. H. von Arnim, Gemeinwohl und Gruppeninteressen, 1977, S. 100 ff.; H. Wiedemann/H. Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., 1977, Einleitung.

¹⁶) Hierzu und zum folgenden: BVerfG Beschluß vom 24. 5. 1977 (Anm. 4).

¹⁷) BVerfGE 28, 295/305.

¹⁸) BVerfGE 34, 307/317.

Interesse“ ein Eingreifen des Staates erforderlich macht. Auch ist es Sache des Gesetzgebers, die „Anerkennung“ der Tarifnormen zu definieren, also etwa die Bedingungen der Tariffähigkeit festzulegen, und weiter die Tarifautonomie durch ausgestaltende Regelungen zu ermöglichen und zu stärken, wie etwa durch Ermächtigung zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen.

Nach diesen Grundsätzen beruht die Tarifautonomie, soweit sie zu normativen Regelungen befähigt, auf staatlicher „Anerkennung“ und ist sie eine „im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe“. Die Tarifnormen haben somit nicht einen originären Geltungsgrund im Assoziationsprinzip, gehen aber auch nicht aus der Ausübung einer den Tarifparteien „delegierten“, also an sich staatlichen Befugnis hervor. Der Staat gibt durch Verfassung und Gesetz der Übereinkunft der Koalitionen und damit der in den Koalitionen verkörperten sozialen Selbstbestimmung und kollektiven Interessenwahrung die Kraft, unabdingbare Normen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu schaffen. Diese kollektivrechtlich organisierte und in dieser Erscheinungsweise staatlich anerkannte Rechtszeugung läßt sich nicht als „kollektive Privatautonomie“¹⁹ erklären.

Die in Übereinkunft, Ausgleichung gegenläufiger Interessen und gegebenenfalls Arbeitskampf wirksame Tarifmacht gestaltet die autonome Ordnung des Arbeitslebens und berührt dadurch das öffentliche Interesse. Die Koalitionsfreiheit überschreitet daher mit der Gewährleistung des freien Koalitionswesens und der Tarifautonomie die individuelle Frontstellung der Freiheitsrechte; sie weist eine institutionelle und wirtschaftsverfassungsrechtliche Orientierung auf. Da das öffentliche Interesse im demokratischen Verfassungsstaat durch das gesetzgebende Parlament bestimmt wird, können die Koalitionen gegenüber dem Gesetzgeber nur ein Vorrecht und nicht ein Monopol beanspruchen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch eigene Normsetzung zu wahren und zu fördern, und kann dieses Vorrecht nicht einen absoluten Charakter von „Autonomie“ haben.

4. Der verfassungsrechtliche Schutz der Tarifautonomie schließt institutionelle Bedingungen des Tarifvertragssystems ein

Normativ gesehen ist die Tarifautonomie eine verfassungsrechtlich gewährleistete und gesetzlich näher bestimmte Befugnis der Koalitionen, für bestimmte Bereiche Vereinbarungen zu schließen und dadurch auch für die Koalitionsangehörigen, bei der Ordnung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen darüber hinaus für Dritte, Recht zu setzen (§§ 1, 3, 4 TVG). Die verfassungsrechtlich erhebliche Tragweite der Tarifautonomie kann vollständig nur erfaßt werden, wenn die Rechtsstellung der Koalitionen als der Subjekte jener staatlich anerkannten Rechtsetzungsmacht und Gestaltungsvollmacht in die Betrachtung einbezogen wird²⁰. Die damit verbundenen Fragestellungen betreffen institutionelle Bedingungen des Tarifvertragssystems, nämlich die ordnungspolitische Bedingung der Gleichgewichtigkeit der Tarifparteien im Gesamtzusammenhang des kollektivrechtlichen Kampf- und Ausgleichssystems, die Funktionsfähigkeit der Koalitionen für die verbandsmäßige Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, die verbandsmäßige

¹⁹⁾ R. Richardi, Grundprobleme aaO. (Anm. 1); ders., Betriebsverfassung und Privatautonomie, 1973, S. 8; ders., Tarifautonomie, Grundpfeiler freiheitsrechtlicher Arbeitsverfassung, arbeitgeber 1974, S. 739.

²⁰⁾ P. Badura, Arbeitsgesetzbuch aaO. (Anm. 1), S. 134 ff.

Organisation und Willensbildung der Koalitionen und die Wahrung des öffentlichen Interesses und der Rechte und Interessen Dritter.

Das Prinzip der Gleichgewichtigkeit der Tarifparteien ist eine Grundbedingung des Tarifvertragssystems. Denn der Staat und das gesetzgebende Parlament können die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der gegenläufig wirksamen Autonomie der Tarifparteien nur unter der Voraussetzung überlassen, daß beide Seiten an der Tarifauseinandersetzung prinzipiell und durchschnittlich mit gleicher Entscheidungsfähigkeit, Selbständigkeit und Kampfkraft teilnehmen²¹. Andernfalls könnte nicht erwartet werden, daß die sozialen und wirtschaftlichen Interessen beider Seiten zu einem gerechten Ausgleich gelangen, ohne daß die Rechte und Interessen Dritter und die Erfordernisse der Allgemeinheit geschädigt werden. Sofern eine Seite ein wesentliches Übergewicht erreichen würde, geriete der antagonistische Charakter der kollektivrechtlichen Grundbeziehung in Verfall, der den Schutz der Tarifautonomie durch die Koalitionsfreiheit rechtfertigt. In noch grundsätzlicherer Sicht erscheinen „Parität der Koalitionen und Antagonismus der Tarifautonomie“ als „Mechanismen der innergesellschaftlichen Bindung und Kontrolle der involvierten gesellschaftlichen Mächte“²². Die von der Gleichgewichtigkeit des Tarifvertragssystems erwartete „Richtigkeitsgewähr“ von Tarifverträgen ist eine institutionelle Anforderung, die für sich allein keine Maßstäbe für die Richtigkeit oder Angemessenheit des im Einzelfall erreichten Ausgleichs aufstellt²³.

Die Koalitionsfreiheit einschließlich der Tarifautonomie ist ein Grundrecht und hat deshalb die Koalitionen als gesellschaftliche Gebilde auf der Grundlage freier Assoziation vor Augen. Daran kann sich nichts dadurch ändern, daß die staatlich anerkannte Rechtsetzungsmacht der Koalitionen wie auch die ihnen in vielfältiger Weise gesetzlich eingeräumten Mitwirkungsrechte in Verwaltung und Rechtsprechung und die von ihnen in Anspruch genommenen — und durch die Koalitionsfreiheit geschützten — Einwirkungsmöglichkeiten in politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten in mehr oder weniger großem Maße das öffentliche Interesse und die Rechte und Interessen Dritter berühren²⁴. Soweit hier eine „öffentliche Verantwortung“, ein „öffentlicher Status“ oder eine Bindung an das „Gemeinwohl“ angenommen wird²⁵, wird auf die Grenzen der Koalitionsfreiheit Bezug genommen und vor allem die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers behauptet. Das öffentliche Interesse kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Eingreifen des Staates gegenüber der Tarifautonomie rechtfertigen²⁶. Der selbst-

21) BAG JZ 1977, 470; U. Scheuner, Die Rolle der Sozialpartner in Staat und Gesellschaft. 1973, S. 34; Badura/Rittner/Rüthers aaO. (Anm. 1), S. 243 ff. — Die von Rüthers, Tarifautonomie im Umbruch? 1977, S. 14 ff.) zu den Funktionsbedingungen der Tarifautonomie gezählten „ausgeglichene Grenzsrisiken“ (Existenzrisiko des Unternehmens, Arbeitsplatzrisiko des Arbeitnehmers) betreffen einen individuellen Faktor und Grenzfall des zuerst kollektivrechtlich wirkenden Gleichgewichtsprinzips.

22) H. F. Zacher aaO. (Anm. 8) S. 41.

23) Die Gleichgewichtigekeitsanforderung kann deswegen nicht mit U. Zacher (Gewerkschaftliche Übermacht: Chimäre oder Realität? AuR 1977, 1/12) a limine verworfen werden, weil nicht auch die Kriterien für die Richtigkeit oder Angemessenheit des Lohns angegeben werden.

24) W. Weber, Die Sozialpartner in der Verfassungsordnung (1961), in: ders., Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, 3. Aufl., 1970, S. 198/210, 224; W. Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, 1969, S. 165 f.

25) E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl., 2. Bd., 1954, S. 377; W. Weber aaO. (Anm. 24) S. 207 ff.; P. Lerche aaO. (Anm. 1) S. 28 f.; U. Scheuner aaO. (Anm. 21) S. 22 ff.; H. H. von Arnim aaO. (Anm. 15) S. 105 f.; H. Wiedemann/H. Stumpf aaO. (Anm. 15) Einl. 193 ff.

26) BVerfG Beschluß vom 24. 5. 1977 (Anm. 4.).

ständige verfassungsrechtliche Status der Koalitionen und der Schutz ihrer koalitions-gemäßen Tätigkeit durch die Koalitionsfreiheit beschreiben nicht eine Zone der Exemption selbst dort, wo das öffentliche Interesse oder die Rechte und Interessen Dritter berührt werden. „Selbstverständlich müssen auch die Gewerkschaften angesichts der Bedeutung ihrer Tätigkeit für die gesamte Wirtschaft und ihres (auch geistigen) Einflusses auf weite Bereiche des öffentlichen Lebens bei allen ihren Aktivitäten das gemeine Wohl berücksichtigen“²⁷. Die Forderung, das gemeine Wohl zu „berücksichtigen“, bedeutet offensichtlich nicht die Bindung an ein präexistent vorgestelltes Gemeinwohl, sondern lediglich die Betonung der unvermeidlichen Korrelation von öffentlicher Macht und öffentlicher Verantwortung und der Verfügung des Staates über die notwendigen Bedingungen des Zusammenlebens, auch in der organisierten Demokratie der Parteien und Verbände. Eine Kritik, die darin eine „fremdbestimmte Gemeinwohlbindung“ der Gewerkschaften und der Arbeitnehmer sieht²⁸, kann sich nicht auf die Koalitionsfreiheit berufen und bestreitet die Legitimation des Staates und des gesetzgebenden Parlaments, über das öffentliche Interesse zu bestimmen.

II. Die Koalitionen und ihr verfassungsrechtlicher Status

1. Die Koalitionsfreiheit sichert die soziale Selbstbestimmung

In Sinzheimers Gedanken der „sozialen Selbstbestimmung“ wird, ausgehend von den Bedürfnissen und Forderungen der Arbeitnehmer, das kollektive Arbeitsrecht auf ein organisatorisches Prinzip gegründet, das sich sowohl gegen die kapitalistische Privatwirtschaft und das Privatrecht, als auch gegen die staatliche und parlamentarische, d. h. durch Gesetz erfolgende Verfügung über die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen wendet²⁹. In diesem organisatorischen Prinzip, das den Koalitionen und der Tarifautonomie eine Schlüsselstellung zuweist, wird die Bedeutung der Koalitionsfreiheit als eines der kollektiven Interessenwahrung der abhängigen Arbeit dienenden sozialen Grundrechts erfaßt. Da so die kollektivrechtliche Grundbeziehung von Arbeit und Kapital zum wesentlichen Medium der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen wird, setzt die Koalitionsfreiheit die Koalitionen — und zwar notwendig die Koalitionen beider Seiten — in einen selbständigen verfassungsrechtlichen Status ein, der als Rechtsstellung auch von Erfordernissen des Allgemeininteresses und nicht nur von den selbstgewählten Interessen der Koalitionen und ihrer Mitglieder bestimmt sein muß³⁰. Deswegen darf man von einer grundrechtlich gewährleisteten „Aufgabe“ der Koalitionen sprechen und kann diese Aufgabe in der neben dem und unabhängig vom Staat wirkenden „Selbstverwaltung“ des Arbeitslebens gesehen werden³¹. Kollektive und objektive Ausrichtung der Koalitionsfreiheit bedingen sich gegenseitig. Wird auf dieser Grundlage die dem Prinzip nach individualrechtliche Deutung der Koalitionsfreiheit als unzulänglich erkannt, muß folgerichtig auch die Annahme verworfen werden, die Koalitionsfreiheit habe eine nur instrumentelle Zielsetzung zugunsten der Rechte und Interessen der in der Koalition verbundenen einzelnen³².

²⁷) BVerfGE 38, 281/307.

²⁸) M. Kittner, Bundesverfassungsgericht und Koalitionsfreiheit, GewMH 1976, S. 154/162.

²⁹) Hierzu P. Badura, Unternehmerische Mitbestimmung aaO. (Anm. 1), S. 279 f.

³⁰) P. Lerche aaO. (Anm. 1) S. 26 f.; F. J. Säcker aaO. (Anm. 1) S. 36.

³¹) W. Zöllner, Arbeitsrecht aaO. (Anm. 1), S. 71.

³²) Zutr. R. Steinberg, Koalitionsfreiheit und tarifliche Differenzierungsklauseln, RdA 1975, 99/101.

*2. Die verfassungsrechtlich vorausgesetzten Merkmale der Koalitionen
leiten sich aus dem Schutz- und Ordnungsziel der Koalitionsfreiheit ab*

Die durch die Koalitionsfreiheit bewirkte Anerkennung und Sicherung der kollektiven Wahrung und Durchsetzung von Interessen auf der Grundlage freier und selbstbestimmter Assoziation ist, dem verfassungspolitischen Sinn dieses Grundrechts gemäß, an der intendierten autonomen Kampf- und Ausgleichsordnung ausgerichtet, in deren Rahmen grundsätzlich die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen stattfinden soll. Nach diesem Schutz- und Ordnungsziel der Koalitionsfreiheit sind Begriff, Stellung und Funktionen der Koalitionen³³ verfassungsrechtlich zu bestimmen.

Koalitionen sind Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, die auf freiwilligem Zusammenschluß mit den Mitteln des Privatrechts beruhen, gegnerfrei und unabhängig sind und eine kollektive Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Rahmen der gegenläufigen, antagonistischen Grundbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anstreben. Diese Merkmale der Koalition³⁴ grenzen den subjektiven Geltungsbereich der Koalitionsfreiheit von dem der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) ab.

Daraus, daß eine Vereinigung die Merkmale einer Koalition aufweist und damit den Schutz der Koalitionsfreiheit genießt, folgt nicht, daß ihr alle Befugnisse zukommen müssen, die von der Rechtsordnung für kollektivrechtliche Betätigungen geschaffen oder anerkannt werden. Denn diese Befugnisse haben im Rahmen der von der Koalitionsfreiheit intendierten autonomen Ordnung des Arbeitslebens eine unterschiedliche Funktion und Tragweite und können deshalb auch von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig sein oder jedenfalls durch den Gesetzgeber von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Schutz- und Ordnungsziel der Koalitionsfreiheit, das die Sicherung der sozialen Selbstverwaltung einschließt³⁵, ist Leitlinie der Auslegung auch hinsichtlich des Schutzbereichs des Grundrechts. Das gilt besonders, aber nicht nur für Tarifvertragssystem und Arbeitskampf.

Auf der anderen Seite bedeutet diese Auslegungsrichtlinie, daß jede Differenzierung des Betätigungsschutzes für die Koalitionen einer Rechtfertigung bedarf, die durch hinreichende Gründe der Sicherung der kollektiven Kampf- und Ausgleichsordnung getragen sein muß. Auch kann es sich nur um eine Differenzierung des Betätigungsschutzes handeln, nicht etwa darum, bestimmten an sich die Koalitionsmerkmale erfüllenden Vereinigungen den Schutz der Koalitionsfreiheit überhaupt zu entziehen. So können etwa Vereinigungen leitender Angestellter (§ 5 Abs. 3 BetrVG) Koalitionen im Sinne des Grundrechts sein, dennoch aber in ihrer Tätigkeit

³³) W. Weber aaO. (Anm. 24); W. Reuß, Die Stellung der Koalitionen in der geltenden Rechtsordnung, ArbRGgwart 1, 1964, S. 144; G. Müller, Die Koalitionen in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Jb 1969/70, S. 125; U. Scheuner, Die Rolle der Sozialpartner aaO. (Anm. 21).

³⁴) W. Reuß aaO. (Anm. 33) S. 146 ff.; H. C. Nipperdey/F. J. Säcker, Arbeitsrechts-Blattei D, Berufsverbände I, 1970, C; R. Scholz aaO. (Anm. 1) S. 47 ff.; W. D. Walloth, Das Koalitionsrecht im Lichte der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, ArbRGgwart 11, 1974, S. 73/76 ff.; E. Stein aaO. (Anm. 1) S. 181; W. Zöllner, Arbeitsrecht aaO. (Anm. 1), S. 73 ff.

³⁵) „Soziale Selbstverwaltung“ ist darum nicht nur ein zusammenfassender, soziologischer Begriff, wie K.-H. Gießen, die Gewerkschaften im Prozeß der Volks- und Staatswillensbildung, 1976, S. 120 ff., 194 f., meint.

Beschränkungen zum Schutz der betriebsverfassungrechtlichen Organisation und Zuständigkeitsordnung unterworfen werden³⁶.

3. Koalitionen sind nicht notwendig tariffähig

Die Koalitionsfreiheit garantiert die Tarifautonomie und gewährleistet, über die Zuweisung kollektiver Rechte hinaus, die Einrichtung des Tarifvertragssystems, „die Institution eines gesetzlich geregelten und geschützten Tarifvertragssystems, dessen Partner frei gebildete Koalitionen sein müssen“³⁷. Mit dem Auslegungsgedanken der Einrichtungsgarantie wird den objektiven und das öffentliche Interesse berührenden Bedingungen und Wirkungen der Tarifautonomie Rechnung getragen. Es ist derselbe Punkt, der es erlaubt, von einer „Aufgabe“ der Tarifparteien zu sprechen. Die dabei mitgedachten Funktionsbedingungen des Tarifvertragssystems rechtfertigen es, die Tarifautonomie nicht schlechthin als eine Befugnis der Koalitionen anzusehen, sondern von der gesetzlich als „Tariffähigkeit“ ausgestalteten Eignung abhängig zu machen, die Aufgabe einer Tarifpartei im kollektiven Kampf- und Ausgleichssystem zu erfüllen³⁸. Dies kann auch als notwendiges Element einer umfassender verstandenen „Leistungsfähigkeit“ der Koalitionen gesehen werden³⁹. Der Gesetzgeber hat daher zu Recht die Tariffähigkeit nur den Gewerkschaften und nicht allen Arbeitnehmer-Koalitionen zuerkannt (§ 2 Abs. 1 TVG)⁴⁰. Andererseits ist es nicht gerechtfertigt, den Schutz der Koalitionsfreiheit tariffähigen Koalitionen vorzubehalten⁴¹ und damit ein sich auf sonstige koalitionsmäßige Tätigkeit beschränkendes Assoziationsinteresse nur dem Schutz der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) zu unterstellen.

Zu den Anforderungen an eine tariffähige Koalition, insbes. an eine Gewerkschaft, gehört es, daß sie in der Lage ist, die Gegenseite im Hinblick auf den Abschluß eines Tarifvertrages einem fühlbaren „Druck und Gegendruck“ auszusetzen⁴²; denn anders kann sie die ihr als Tarifpartei abzufordernde Schutz- und Ordnungsaufgabe nicht wirksam erfüllen. Da dieses umstrittene⁴³ Kriterium eine Einschrän-

³⁶) BAG AP Nrn. 9 und 10 zu § 5 BetrVG 1972 mit Anm. von R. Richardi; LAG Düsseldorf DB 1973, 2144; LAG Frankfurt DB 1974, 289. — A. Chr. Hoffknecht, Die leitenden Angestellten im Koalitions- und Arbeitskämpfrecht, 1975.

³⁷) BVerfGE 4, 96.

³⁸) W. Reuß aaO. (Anm. 33) S. 153; P. Badura, Anmerkung zu ArbG Stuttgart, EzA Art. 9 GG, 9; ders., Arbeitsgesetzbuch aaO. (Anm. 1), S. 135 f.; W. Dütz, Soziale Mächtigkeit als Voraussetzung eines einheitlichen Koalitionsbegriffs? AuR 1976, 65; A. Söllner, Mächtigkeit und Leistungsfähigkeit als typologische Merkmale der arbeitsrechtlichen Gewerkschaften, AuR 1976, 321; H. Wiedemann/H. Stumpf aaO. (Anm. 15) Einl. 32 und § 2 RNrn. 13 ff. — BVerfGE 4, 96/106 ff.; 18, 18/26 f.; 20, 312/318 ff.; BAG JZ 1977, 470.

³⁹) W. Herschel, Leistungsfähigkeit – eine Voraussetzung arbeitsrechtlicher Koalitionen, AuR 1976, 225, bes. S. 232, 233.

⁴⁰) E. R. Huber aaO. (Anm. 25) bezeichnet S. 445 die Tariffähigkeit als selbstverständlichen Bestandteil der Koalitionsfreiheit – weswegen § 2 Abs. 1 TVG den Art. 9 Abs. 3 GG verletze –, nennt aber S. 376 die Tariffähigkeit, wo sie durch Gesetz statuiert sei, eine kraft Gesetzes bestehende („nichtwesentliche“) Eigenschaft der Koalition.

⁴¹) So Nipperdey/Säcker aaO. (Anm. 34) E I; F. J. Säcker, Arbeitsrechts-Blattei, D-Blatt Tarifvertrag II A, 1970, 2 a.

⁴²) BAGE 21, 98; 23, 320; BAG JZ 1977, 470 mit abl. Anm. von W. Grunsky. – G. Müller aaO. (Anm. 33) S. 150 f.; P. Badura, Anmerkung aaO. (Anm. 38); W. Dütz aaO. (Anm. 38).

⁴³) Abl. W. Zöllner, Anmerkung in SAE 1969, 140; ders., Arbeitsrecht aaO. (Anm. 1), S. 226; F. J. Säcker aaO. (Anm. 41); E. Stahlhacke, Die Rechtsprechung des Bundes-

kung der durch die Koalitionsfreiheit geschützten Betätigungsfreiheit von Koalitionen darstellt, kann es für eine tarifwillige Koalition nur bei greifbaren Anhaltspunkten der mangelnden „Tauglichkeit“ zur Versagung der Tariffähigkeit führen; ein Kontrollmaß für die koalitionspolitische Tüchtigkeit von Koalitionen ist das Kriterium nicht.

4. Die Gewerkschaften sind die kollektive Schutzmacht der Arbeitnehmer

„Die Gewerkschaften sind in den letzten Jahrzehnten über ihre ursprüngliche Zielsetzung — Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer — weit hinausgewachsen; sie beanspruchen die Repräsentation der Arbeitnehmerinteressen in Staat und Gesellschaft in umfassender Weise und bilden heute einen bestimmenden Faktor im Wirtschafts- und Sozialleben. Es läßt sich nicht leicht eine die Arbeitnehmerinteressen auch nur mittelbar berührende Maßnahme denken, bei der ihnen nicht ein Mitspracherecht eingeräumt wird.“⁴⁴ Programme wie „Gesellschaftsreform als gewerkschaftliche Aufgabe“ oder „Bildung im Dienste der Lohnabhängigen“ und faktische Einflußmöglichkeiten und Tätigkeitsbereiche der Gewerkschaften⁴⁵ reichen selbst über ein „umfassendes sozialpolitisches Mandat“⁴⁶ noch hinaus⁴⁷. Die gesetzlich eingeräumten Funktionen der Gewerkschaften auch im Bereich der staatlichen Hoheitsgewalt, so in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, in der Arbeitsverwaltung und in der Sozialversicherung, in den Verwaltungsräten von Bundespost, Bundesbahn und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, selbst in der Gesetzgebung (§ 94 BBG), sind zahlreich und vielgestaltig⁴⁸; sie müssen manchmal mit „anderen selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung“ geteilt werden⁴⁹ und stehen häufig pari passu auch den Arbeitgeberverbänden zu. In Tarifwesen und Arbeitskampf, Betriebsverfassung, Personalvertretung und unternehmerischer Mitbestimmung bringt sich die durch Gewerkschaften vermittelte kollektive Interessenwahrung der Arbeitnehmer genuin im Rahmen der kollektivrechtlichen Grundbeziehung zur Geltung.

Gewerkschaften sind Arbeitnehmer-Koalitionen, die satzungsgemäß die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder im Gesamtbereich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, insbes. auch in Tarifvertragssystem und Arbeitskampf⁵⁰, verfolgen. Das kennzeichnende spezifische Interesse geht aus der Stel-

arbeitsgerichts zum allgemeinen Tarifrecht, ArbRGgwart 11, 1974, S. 21/30 ff.; H. Wiedemann/H. Stumpf aaO. (Anm. 15) § 2 RNrn. 193 ff.

⁴⁴) BVerfGE 38, 281/305.

⁴⁵) K.-H. Gießen aaO. (Anm. 35) S. 31 ff.

⁴⁶) H. F. Zacher, Aktuelle Probleme der Repräsentationsstruktur der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für Friedrich Berber, 1973, S. 549/565.

⁴⁷) K. von Beyme, Gewerkschaften und Arbeitsbeziehungen in kapitalistischen Ländern. 1977. — Eine Auseinandersetzung über „Gewerkschaftsmacht“ zwischen M. Löwisch. RdA 1975, 53 und U. Zachert, AuR 1977, 1.

⁴⁸) Vgl. die Übersichten bei W. Weber, Sozialpartner aaO. (Anm. 24), S. 211 ff. und K.-H. Gießen aaO. (Anm. 35) S. 20 ff.; M. G. Ammermüller, Verbände im Rechtssetzungsverfahren, 1971, befaßt sich vornehmlich mit § 94 BBG.

⁴⁹) §§ 20, 23 Abs. 2, 37 Abs. 2, 43 Abs. 1 ArbGG; §§ 14 Abs. 2, 35, 46 Abs. 1 SGG; §§ 48, 51 Abs. 4 SGB-Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung vom 23. 12. 1976 (BGBl. I S. 3845).

⁵⁰) Hier können sich durch Gesetz, so im öffentlichen Dienst, oder durch besondere Umstände der Arbeiterbringung Abweichungen ergeben; vgl. BVerfGE 18, 18; BVerwGE 15, 168.

lung als Arbeitnehmer, „Verdienst des Lebensunterhaltes durch Hingabe der Arbeitskraft in abhängiger Tätigkeit“⁵¹, hervor. Da die Koalitionsfreiheit „für jedermann und für alle Berufe“ gewährleistet ist, sind überall dort, wo eine abhängige Erbringung von Arbeit gegenüber einem Arbeitgeber stattfindet, Zusammenschlüsse zu Gewerkschaften oder sonstigen Arbeitnehmer-Koalitionen möglich. Durch die neue Bestimmung des § 12 a TVG ist die mögliche Protektion durch Gewerkschaften auf gewisse „arbeitnehmerähnliche Personen“ erweitert worden⁵².

Die Expansion der gewerkschaftlichen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, ihre fortschreitende „Befestigung“⁵³, vor allem durch das Einrücken in unternehmerische und gesamtwirtschaftliche Funktionen, läßt die Gewerkschaften schon als „mit Ordnungsaufgaben betraute Berufsorgane“ erscheinen⁵⁴. Hier tritt ein Spannungsmoment auf, das zur Zerreißprobe werden kann. Denn der Interessenstandpunkt des einzelnen Arbeitnehmers kann in der Gewerkschaft nur dann jedenfalls potentiell aufgehoben sein, wenn die Gewerkschaft das Interesse der Arbeitnehmer als Leitlinie und Lebensgesetz verkörpert⁵⁵.

5. Der Schutz der Koalitionsfreiheit beschränkt sich nicht auf einen „Kernbereich“ koalitionsgemäßer Betätigung

Das geschützte Recht der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Vereinigungen zur kollektiven Verfolgung ihrer Interessen zu bilden, ihnen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen, und ebenso das Recht der Koalitionen, „durch spezifische koalitionsgemäße Betätigung die in Art. 9 Abs. 3 GG genannte Zwecke zu verfolgen“⁵⁶, sind sachlich durch die Zielsetzung umschrieben und begrenzt, daß durch diese Tätigkeiten eine „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ angestrebt wird. Die Formel „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ ist aus der Blickrichtung der Arbeitnehmerseite abgefaßt. Sie bezeichnet einen unteilbaren Sinn- und Lebenszusammenhang, nämlich die Rechte und Interessen, die aus der Erbringung und Annahme abhängiger Arbeit unter den Bedingungen privatwirtschaftlicher Leistung entspringen oder entspringen können. Der neue Ausdruck ist an die Stelle der älteren Formulierung „Lohn- und Arbeitsbedingungen“ gesetzt worden, um zweifelsfrei festzulegen, daß nicht nur arbeitsrechtliche Rechte und Interessen gemeint sind. Die mit dem Grundrecht beantwortete Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmer hat auch sozial-, wirtschafts- und kulturpolitische Dimensionen und kann bei entsprechender programmatischer Ausformung Politik und Gesellschaftspolitik im ganzen erfassen. Ein wesentlicher Sinn des Grundrechts liegt gerade darin, die soziale Selbstbestimmung durch Koalitionen zu gewährleisten und den Koalitionen die freie Entscheidung und Mittelwahl im Hinblick auf ihre Interessen bei der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu überlassen⁵⁷.

51) BayVerfGH VGHE n.F. 8 II 11. In dieser Entscheidung wird im übrigen entgegen dem Grundsatz der „Unteilbarkeit“ des Gewerkschaftsbegriffs dem Ausdruck „Gewerkschaften“ in Art. 35 BayVerf eine erweiterte Bedeutung gegeben.

52) Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes, Bundestag Drucks. 8/716.

53) G. Briefs, Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus, 1952.

54) H. Wiedemann, Die deutschen Gewerkschaften – Mitgliederverband oder Berufsorgan? RdA 1969, 321/328.

55) P. Badura, Unternehmerische Mitbestimmung aaO. (Anm. 1), S. 280 f. Vgl. auch J. H. Kaiser, Die Repräsentation organisierter Interessen, 1956, S. 83 ff.

56) BVerfGE 28, 295/304.

57) BVerfGE 18, 18/32; 28, 295/304 f.

Auch wenn mangels koalitionsgemäßer Zielsetzung die Teilnahme am allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverkehr und am politischen Prozeß im allgemeinen⁵⁸ nicht unter die Koalitionsfreiheit fallen, ist das geschützte Betätigungsrecht sehr weit gespannt. Er schließt zuerst die Tätigkeiten in Bezug auf die kollektivrechtliche Grundbeziehung zur Gegenseite ein, ebenso aber die Wahrnehmung der Gruppeninteressen gegenüber dem Staat, den politischen Parteien und der Öffentlichkeit.

Die Koalitionsfreiheit schützt die kollektive Interessenwahrung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Grundrecht und gewährleistet das Tarifvertragssystem als Einrichtungsgarantie. Der weite Bereich der koalitionsgemäßen Betätigungen berührt notwendig mehr oder weniger das Gemeinwohl, einzelne öffentliche Belange und Rechte und Interessen Dritter. Außerdem sind die Rechte und Interessen der Koalitionsangehörigen, soweit sie in die Reichweite der Koalitionszuständigkeit fallen, nicht durch die Koalition absorbiert, so daß die staatliche Entscheidungsvollmacht und Schutzverantwortung überhaupt entfele. In allen diesen Richtungen ist die Ausgleichung des Betätigungsrechts der Koalitionen mit den berührten Belangen, Rechten und Interessen durch Gesetz oder Richterspruch erforderlich. „Es ist Sache des Gesetzgebers und fällt in den Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit, die Tragweite der Koalitionsfreiheit dadurch zu bestimmen, daß er die Befugnisse der Koalitionen im einzelnen ausgestaltet und näher regelt“⁵⁹. Dies muß aber nach der Richtlinie der Koalitionsfreiheit geschehen. Dem Bundesverfassungsgericht dient der Gesichtspunkt des „Kernbereichs“ des Grundrechts als Formel für die hier notwendige Abwägung und Ausgleichung, womit eine Art Stufung der Schutzkraft des Grundrechts je nach der Bedeutung einzelner koalitionsgemäßer Betätigungen, gemessen an dem Schutz- und Ordnungsziel des Grundrechts, angedeutet wird⁶⁰. Der „Kernbereich“ besteht vor allem in der Garantie eines vom Staat bereitgestellten Tarifvertragssystems und in der Bildung freier Koalitionen als Partner der Tarifverträge; er garantiert „diejenigen Tätigkeiten, für die sie (sc. die Koalitionen) gegründet sind und die für die Erhaltung und Sicherung ihrer Existenz als unerläßlich betrachtet werden müssen“⁶¹.

III. Die organisatorische Autonomie und ihre Bindungen

1. Organisationsautonomie und Satzungsautonomie sind notwendige Bedingungen der Koalitionsfreiheit

Ein wesentlicher Ausdruck der Freiheit, Vereinigungen zu bilden, ist die durch Satzungsbestimmungen auszuübende Autonomie der Vereinigung hinsichtlich der Mitgliedschaftsbedingungen und der organisatorischen Gestaltung. Die von einer Koalition im Interesse der Selbstorganisation entfaltenen Tätigkeiten genießen den Schutz der Koalitionsfreiheit.

Das Gesetz kann zur Wahrung von Gemeininteressen und zum Schutz der Mitglieder Normativbestimmungen und Rahmenvorschriften aufstellen, muß dabei aber den durch das Grundrecht garantierten Grundsatz der freien Selbstgestaltung der Vereinigung respektieren. Im Falle der Koalitionen sind, über das allgemeine Vereinsrecht hinaus, spezifische Schranken der Autonomie zu berücksichtigen, die aus

⁵⁸) BVerfGE 42, 133 für die Wahlwerbung einer Koalition vor allgemeinen politischen Wahlen.

⁵⁹) BVerfGE 28, 295/306. Vgl. auch BVerfG EzA § 5 TVG Nr. 5.

⁶⁰) BVerfGE 19, 303/322; 20, 312/317; 28, 295/305 f.

⁶¹) BVerfGE 38, 281/305 f.

der kollektivrechtlichen Grundbeziehung und aus der Verfügungsmacht der Koalitionen, besonders der Gewerkschaften, über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder resultieren. Die zu fordernde Unabhängigkeit und Gegnerfreiheit stellt eine Bindung hinsichtlich der Mitgliedschaft einer Koalition dar. Das Mitglied und das potentielle Mitglied sind auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu den Koalitionen, die seine Interessen mit beherrschendem Zugriff und im Zusammenwirken mit der kollektivrechtlichen Gegenseite sowie mit dem die Daseinsgrundlagen fast durchgehend bestimmenden Leistungs- und Verteilungsstaates verwalten und auf die mögliche Teilnahme an der Willensbildung der Koalitionen angewiesen. Mitglied und potentielles Mitglied bedürfen auch des Schutzes gegen den Organisationszwang und gegen eine Diskriminierung, die von der sozialen Macht der Koalitionen ausgehen können⁶². In diesen Richtungen bedürfen die vereinsrechtlichen Bestimmungen der Auslegung und ggf. der Ergänzung zugunsten der individuellen Koalitionsfreiheit.

Wenn deshalb zum Schutz des einzelnen für Nichtaufnahme und für Ausschluß eine sachliche Rechtfertigung verlangt wird⁶³, kann das nur richtig sein, wenn für den „sachlichen“ Grund auch das Selbstgestaltungsrecht der Koalition⁶⁴ berücksichtigt wird. Die kollektive Gewährleistung schließt es aus, den Gerichten eine unumschriebene Kontrollbefugnis über die Art und Weise der kollektiven Interessenwahrung zuzugestehen.

2. Die Organisationsprinzipien der Koalition sind Bestimmungsgründe der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung

Organisations- und Satzungsautonomie sind verfassungsrechtlich gesicherte Rechte der Koalitionen. Die aus der Ausübung dieser Rechte hervorgehende Struktur des Koalitionswesens bleibt zwar trotz der „öffentlichen Aufgabe“ der Koalitionen eine Erscheinung des gesellschaftlichen Bereichs, gewinnt aber die Tragweite einer institutionellen Bedingung der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung. Das gilt besonders wieder für die Organisationsprinzipien der Gewerkschaftsbewegung, auch soweit diese dem kollektiven Arbeitsrecht und den sonst berührten Teilen der Rechtsordnung nur unausdrücklich zugrunde liegen. Die gemeinten Organisationsprinzipien sind die Entscheidungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung für die Einheitsgewerkschaft — und nicht für Richtungsgewerkschaften — und für das Industrieverbandprinzip — und nicht für Berufsverbände⁶⁵. Diese Gestaltungen prägen nicht nur das äußere Bild von Tarifaufeinandersetzung und Arbeitskampf in Deutschland, sondern dürften eine hauptsächliche Basis dafür sein, daß die Gewerkschaften in erheblichem Maße institutionalisierte Positionen, z. B. in Wirtschafts- und Sozialräten, in der Vermögensbildung, in der unternehmerischen Mitbestimmung, anstreben oder erreicht haben, so daß sich greifbare Substrate für ihren — vom Standpunkt der Gewerkschaften: aufgedrängten — „öffentlichen Status“ ergeben.

⁶²) P. Badura, Arbeitsgesetzbuch aaO. (Anm. 1), S. 137.

⁶³) M. Löwisch aaO. (Anm. 47) S. 57.

⁶⁴) BGH JZ 1973, 167: „Recht der Gewerkschaft auf Selbstbewahrung in ihrem Kernbereich“.

⁶⁵) K. von Beyme aaO. (Anm. 47) S. 19 ff.; A. Söllner, Arbeitsrecht, 5. Aufl., 1976, S. 62 f.; W. Zöllner, Arbeitsrecht aaO. (Anm. 1), S. 72.

3. Durch ein „Koalitionsgesetz“ auferlegte Anforderungen demokratischer Willensbildung dürfen das Prinzip der sozialen Selbstbestimmung nicht beeinträchtigen

Die vielfältigen Erwägungen und Vorschläge für ein „Koalitionsgesetz“, das die verfassungsrechtliche und politische Sonderstellung der Koalitionen in äußerer Analogie zu dem Parteiengesetz gemäß Art. 21 Abs. 3 GG zur Geltung bringen sollte, hätte für die Koalitionen hauptsächlich Bindungen zur Folge, sei es auch nur solche, die ohne ausdrückliche Regelung schon nach geltendem Recht bestehen⁶⁶. Ein derartiges Gesetz müßte im einzelnen wie im ganzen vor der Koalitionsfreiheit gerechtfertigt werden. Als sein Inhalt könnten deshalb nur rahmenrechtliche Ausformungen der verfassungsrechtlich bedingten Modifikationen in Betracht kommen, denen die Vereinsautonomie der Koalitionen unterliegt. So könnten willkürliche Diskriminierungen, die ohnehin verboten sind, umschrieben und könnten die Koalitionsatzungen zu ausreichenden, klaren und berechenbaren Regelungen gezwungen werden.

Häufig wird als Forderung und dementsprechend als Regelungsthema für ein Koalitionsgesetz das Erfordernis aufgestellt, die Willensbildung der Koalition müsse „demokratischen Grundsätzen“ genügen⁶⁷. Von Verfassungen wegen sind demokratische Grundsätze ein Kriterium der Staatsform und der politischen Willensbildung, nicht der individuellen oder kollektiven Interessenverfolgung. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG ist eine Ausnahmebestimmung für die an der politischen Willensbildung mit allgemeiner und auf parlamentarische Vertretung angelegten Zielsetzung mitwirkenden Parteien⁶⁸. Das den Koalitionen für die soziale Selbstbestimmung im Rahmen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistete Recht der organisatorischen Selbstgestaltung muß im Sinne der individuellen Koalitionsfreiheit der Mitglieder an den Grundsätzen einer freien Assoziation und einer nichtdiskriminierenden Teilnahme ausgerichtet sein. Es braucht sich aber nicht bestimmte Formen der Organisation aufzwingen zu lassen, die der Gesetzgeber, d. h. der Staat, als Merkmale demokratischer Willensbildung betrachtet. Die mit öffentlicher Verantwortlichkeit verbundenen Funktionen im Tarifvertragssystem und in Verwaltung und Rechtsprechung verrücken nicht das für die Koalitionen maßgebliche Prinzip der freien und selbstbestimmten Assoziation.

IV. Kollektive Interessenwahrung und Außenseiter

1. Der rechtliche Schutz des Vertretungsanspruchs der Koalitionen wird durch das Prinzip der freien Verbandsbildung bestimmt und begrenzt

Die Koalitionsfreiheit verbindet das individuelle Freiheitsrecht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die kollektive Gewährleistung zugunsten der Koalitionen.

⁶⁶) M. Gerhard, Das Koalitionsgesetz 1975, befürwortet ein Koalitionsgesetz nur für die tariffähigen Koalitionen.

⁶⁷) Nipperdey/Säcker aaO. (Anm. 34) C I 3 unter Berufung auf die tarifvertragliche Rechtsetzungsmacht; H. Föhr, Anforderungen des Grundgesetzes an den Aufbau von Verbänden, NJW 1975, 617 wegen „verfassungspolitisch notwendigen Aufgaben“ von Verbänden; M. Gerhard aaO. (Anm. 66) S. 212 ff. wegen der Einwirkung auf die Staatswillensbildung; K. Popp, Öffentliche Aufgaben der Gewerkschaften und innerverbandliche Willensbildung, 1975, der allerdings „demokratisch“ nur als Abkürzung für eine von den Mitgliedern ausgehende Willensbildung „von unten nach oben“ benutzt. – Dagegen H. Wiedemann/H. Stumpf aaO. (Anm. 15) § 2 Rnr. 162.

⁶⁸) Siehe H. F. Zacher, Staat und Gewerkschaften, 1977, S. 48.

Auch soweit dem Grundrecht für Tarifautonomie und Arbeitskampf eine spezifisch den Koalitionen zukommende Garantie und Aufgabe entnommen werden kann, wird damit der Grundsatz der freien und selbstbestimmten Autonomie nicht verlassen. Die Lehre, daß dem geltenden Recht in § 5 TVG die Vorstellung einer „erweiterten Autonomie“ der Koalitionen zugrunde liege, die von vornherein alle Angehörigen des jeweiligen Berufskreises und damit auch die Außenseiter erfasse, wird vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verworfen. Das Gericht prüft zwar nicht, ob eine von dieser Vorstellung ausgehende gesetzliche Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar wäre, legt dann aber dar, daß die Tarifautonomie grundsätzlich auf die Mitglieder der Tarifparteien beschränkt sei und daß diese grundsätzliche Beschränkung der Koalitionsfreiheit und auch dem demokratischen Prinzip entspreche, nämlich dem Grundsatz, daß der Staat seine Normsetzungsbefugnis nicht in beliebigem Umfang außerstaatlichen Stellen überlassen und den Bürger nicht schrankenlos der normsetzenden Gewalt autonomer Gremien ausliefern dürfe, die ihm gegenüber nicht demokratisch bzw. mitgliedschaftlich legitimiert seien⁶⁹. Der Außenseiter d. h. der nicht oder anders Organisierte, kann somit nur durch Gesetz oder kraft Gesetzes einer Tarifnorm unterworfen werden.

Diese verfassungsrechtlich bedingte Grenze der Tarifautonomie ist in dem Prinzip der freien Verbandsbildung und in der individuellen Koalitionsfreiheit begründet, die im Sinne der freien und freiwilligen Assoziation auch das Recht schützt, einer Koalition fernzubleiben oder aus ihr auszutreten („negative“ Koalitionsfreiheit)⁷⁰. Das Bundesverfassungsgericht, wie früher das Reichsgericht⁷¹, hat es bisher offengelassen, ob das Grundrecht die negative Koalitionsfreiheit umfasse, hat diese aber immerhin dahin bestimmt, daß sie die Freiheit garantiere, sich einer anderen oder keiner Koalition anzuschließen, und damit ein Recht dagegen gebe, daß Zwang oder Druck in Richtung auf eine Mitgliedschaft ausgeübt werde⁷².

Das in der Koalitionsfreiheit wirksame soziale Schutzprinzip, das den besonderen Status der Gewerkschaften fundiert, verbietet es, die individuelle Koalitionsfreiheit über die Wahrung der Entscheidungs- und Wahlfreiheit des Außenseiters hinaus als ein Hindernis einer jeglichen gesetzlichen Erweiterung der Wirkung von Tarifnormen zu konstruieren oder gar in ein zur Schwächung der kollektiven Gewährleistung führendes Recht umzumünzen. Der Gesetzgeber darf bei hinreichender sachlicher Rechtfertigung das tarifrechtliche Mandat der Koalitionen zum Ausgangspunkt nehmen und, wie bei betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen (§ 3 Abs. 2 TVG) oder im Falle der Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 TVG), die Erstreckung von Tarifnormen auf Außenseiter zulassen oder anordnen⁷³.

2. Koalitionsfreiheit und Koalitionszwang sind unvereinbar

Ein die Koalitionsfreiheit des Außenseiters berührender Koalitionszwang besteht darin, daß durch Gesetz oder Kollektivvereinbarung eine den Organisierten begün-

⁶⁹) BVerfG EzA § 5 TVG Nr. 5.

⁷⁰) BAG AP Nr. 13 zu Art. 9 GG; G. Müller aaO. (Anm. 33) S. 146; P. Badura, Grundfreiheiten der Arbeit, in: Festschrift für Friedrich Berber, 1973, S. 11/31 ff.; H. Buchner, Grundgesetz und Arbeitsverfassung, in: K. Löw (Hrsg.), 25 Jahre Grundgesetz, 1974, S. 5/15 ff.; R. Steinberg aaO. (Anm. 32) S. 100 ff.; H. Wiedemann/H. Stumpf aaO. (Anm. 15) Einl. 72.

⁷¹) RGZ 111, 199/201.

⁷²) BVerfGE 31, 297/302; BVerfG EzA § 5 TVG Nr. 5.

⁷³) BVerfGE 34, 307; BVerfG EzA § 5 TVG Nr. 5.

stigende und den Außenseiter belastende Wirkung herbeigeführt wird, die den Außenseiter als Zwang, Druck oder sonstige greifbare Beeinträchtigung trifft. Der Koalitionszwang ist unzulässig⁷⁴; soweit er zu einer Abhängigkeit des Erwerbs, des Verlusts oder der Art des Arbeitsplatzes von einer Koalitionszugehörigkeit führt, verstößt er auch gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

Die Tarifparteien dürfen danach keine Organisationsklauseln vereinbaren. Tarifabschlußklauseln, insbes. Differenzierungsklauseln sind dagegen nicht absolut, wie es jedenfalls die Entscheidungsformel von BAG AP Nr. 13 zu Art. 9 GG ausdrückt, sondern nur dann unzulässig, wenn die Begünstigung der Organisierten zugleich die Wirkung eines Koalitionszwangs hat⁷⁵. Ist das der Fall, kann die Klausel nicht allein dadurch gerechtfertigt werden, daß sie „im Dienste der Tarifautonomie“ und als „Organisationshilfe“ zugunsten der Gewerkschaft vereinbart wird; sie dürfte nicht nur nützlich, sie müßte vielmehr im Einzelfall für die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie unerlässlich sein⁷⁶.

Das Verbot des Koalitionszwangs begrenzt auch die tarifvertragliche Begünstigung gewerkschaftlicher Vertrauensleute, deren Tätigkeit selbst der koalitionsgemäßen Betätigung der Gewerkschaften zuzurechnen ist⁷⁷.

V. Arbeitsverfassung und Wirtschaftsverfassung

1. Die gesetzlichen Befugnisse der Gewerkschaften im Rahmen der betrieblichen, der unternehmerischen und der gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung beruhen auf der Koalitionsfreiheit

Art und Ausmaß einer institutionalisierten Mitbestimmung der Gewerkschaften im Betrieb, im Unternehmen und in gesamtwirtschaftliche Aufgaben ausübenden Einrichtungen liegen in der Hand des verfassungsrechtlich gebundenen Gesetzgebers und seiner Gestaltungsfreiheit. Sofern dabei die soziale Schutzbedürftigkeit der abhängigen Arbeit das maßgebliche Ziel ist, handelt ein Gesetzgeber, der derartige Formen der Mitbestimmung einführt, auf der Linie des sozialstaatlichen Auftrags. Bei der gewählten Ausgestaltung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer muß der Gesetzgeber berücksichtigen, daß die Gewerkschaften die in Bestand und Betätigung durch die Koalitionsfreiheit geschützten kollektiven Schutzorganisationen der Arbeitnehmer sind und ihnen deshalb eine angemessene und selbständige Beteiligung in den Mitbestimmungsorganen eröffnen, allerdings unter Vermeidung eines Koalitionszwanges zu Lasten von Außenseitern. In dieser Hinsicht ist Art. 9 Abs. 3 GG die Grundlage eines Beteiligungsanspruches⁷⁸.

Während die betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte dem Prinzip nach als arbeitsrechtliche Regelungen eingeordnet werden können, greifen Befugnisse der unternehmerischen und einer gesamtwirtschaftlichen Mit-

74) E. R. Huber aaO. (Anm. 25) S. 384, 386 f.; von Münch, BonnKomm, Art. 9, Rnrr. 157 ff.; F. J. Säcker aaO. (Anm. 1) S. 29 f.; HessVGHDVBl. 1974, 425.

75) E. Stahlhacke aaO. (Anm. 43) S. 21 f.; H. Wiedemann/H. Stumpf aaO. (Anm. 15) Einl. 74 ff.

76) Siehe R. Steinberg aaO. (Anm. 32) S. 103 ff., der tariflichen Differenzierungsklauseln einen größeren Spielraum gegenüber der Koalitionsfreiheit der Außenseiter einräumt.

77) Zur umstrittenen tarifrechtlichen Zulässigkeit siehe die unterschiedlichen Stellungnahmen von O. Wlotzke, RdA 1976, 80, W. Blomeyer, DB 1977, 101, und H. Wiedemann/H. Stumpf aaO. (Anm. 15) Einl. 176 ff.

78) F. J. Säcker aaO. (Anm. 1) S. 55 ff. für die unternehmerische Mitbestimmung.

bestimmung über die Arbeitsverfassung hinaus. Auch insoweit bleibt der Schutz der ja nicht auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen beschränkten Koalitionsfreiheit bestehen. Sie kann hier auch als „Gegengewicht“ gegen das Eigentum und seine Garantie gesehen werden⁷⁹, sofern dabei nicht beiseite bleibt, daß die Koalitionsfreiheit insgesamt und insbes. das garantierte System von Tarifvertrag und Arbeitskampf nicht nur einseitig das organisierte Interesse der Arbeitnehmerseite sichern.

*2. Eine wirtschaftsdemokratische Aufhebung der Verschiedenheit von
Arbeitsverfassung und Wirtschaftsverfassung setzt ein verfassungsänderndes
Gesetz voraus*

Die durch die Koalitionsfreiheit bewehrte soziale Selbstbestimmung der Arbeitnehmer schließt die programmatische Zielsetzung ein, über den kollektiven Schutz arbeitsrechtlicher Rechte und Interessen hinaus die privatwirtschaftliche Wirtschaftsordnung in Richtung „gemeinwirtschaftlicher“ und „wirtschaftsdemokratischer“ Gestaltungen zu verändern. Die gewerkschaftlich geführte soziale Selbstbestimmung der Arbeitnehmer wirkt als Motor einer „Demokratisierung“ der Wirtschaft und damit eines nicht mehr auf Eigentum und Vertragsfreiheit als beherrschenden Grundsätzen beruhenden, neuen Verteilungsprinzips⁸⁰. Die Verfassung hat die Wirtschaftsverfassungsrechtliche Qualität derartiger Bestrebungen erkannt und die Sozialisierung als einen Weg zu ihrer Verwirklichung ausdrücklich geregelt (Art. 15 GG). Andere in Betracht kommende Wege vergleichbarer Umgestaltungswirkung könnten wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen verfassungsrechtlicher Rechte und Garantien nur mit Hilfe verfassungsändernder Gesetzgebung beschritten werden.

Eine unternehmerische Mitbestimmung, jedenfalls bei paritätischer Ausgestaltung, setzt bei der unternehmerischen Planungs- und Entscheidungsfunktion an und ist vom gewerkschaftlichen Standpunkt nicht zuletzt ein Werkzeug der Kontrolle wirtschaftlicher Macht⁸¹. Sie ist eine Institution der Wirtschaftsverfassung nicht weniger wie eine solche der Arbeitsverfassung. Es wird behauptet, daß sie zwar zu einer stärkeren sozialen Kontrolle unternehmerischer Entscheidungen führe, dagegen die prinzipielle Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit der Beschäftigten keineswegs aufhebe, so daß Tarifautonomie und Arbeitskampf weiterhin ihre unverzichtbare Bedeutung behielten⁸². Der kollektivrechtliche Charakter der unternehmerischen Mitbestimmung ist damit evident.

Unter dem Blickwinkel der Koalitionsfreiheit beeinträchtigt eine paritätische Unternehmensmitbestimmung die Rechte der Arbeitgeber und der Arbeitgeberverbände, da ihre freie und selbstbestimmte Assoziationsfähigkeit behindert wird, und die Gleichgewichtigkeit des Tarifvertragssystems, in dem die Arbeitgeberseite nicht mehr mit gleicher Entscheidungsfähigkeit und Kampfkraft agieren kann⁸³. Unter diesen verfassungsrechtlichen Prämissen hängt die Verfassungsmäßigkeit des Mitbestim-

⁷⁹) E. Stein aaO. (Anm. 1) S. 181.

⁸⁰) Hierzu des näheren P. Badura, Unternehmerische Mitbestimmung aaO. (Anm. 1) S. 279 ff.

⁸¹) L. Schwegler, Mitbestimmung und Betriebsverfassung als Instrumente einer koordinierten gewerkschaftlichen Unternehmens- und Betriebspolitik, GewMH 28, 1977, S. 705/706.

⁸²) U. Zachert, Gewerkschaftliche Übermacht: Chimäre oder Realität? AuR 1977, 1/13.

⁸³) Dazu im einzelnen P. Badura/F. Rittner/B. Rütters, Mitbestimmungsgesetz 1976 und Grundgesetz, 1977, S. 137 ff., 234 ff.

mungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) davon ab, ob die dadurch geschaffenen mitbestimmungsrechtlichen Positionen nach ihren greifbar zu erwartenden Auswirkungen auf die Arbeitgeberseite hinter der Parität zurückbleiben. Das ist zu bezweifeln.

3. Die Koalitionsfreiheit wird in dem Maße zu einem Strukturprinzip der Sozialordnung, in dem die Ordnungs- und Verteilungsfunktion des Tarifvertrages gegenüber dessen Schutzfunktion in den Vordergrund tritt

Es ist keine neue Einsicht, daß die Koalitionsfreiheit ein verfassungsrechtlich statuiertes Strukturprinzip der öffentlichen Wirtschafts- und Sozialordnung, also mehr als ein bloßes „Freiheitsrecht“ ist⁸⁴. Die neuere Zeit hat jedoch zunehmend eine Entwicklung der Tarifpolitik hervortreten lassen, in der die Tarifbewegungen nach den Grundsätzen des Verteilungskampfes angestrebt und realisiert werden⁸⁵. Die konjunktur- und wachstumspolitische Tragweite der Tarifpolitik kommt in der Einrichtung der konzertierten Aktion (§ 3 StabG) zum Ausdruck und kann an dem Gewicht abgelesen werden, das den Äußerungen des Sachverständigenbeirates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Gesetz vom 14. 8. 1963, BGBl. I S. 685) zu tarifpolitischen Fragen zugemessen wird. In dieser Hinsicht gewinnt die strukturelle Bedeutung der Koalitionsfreiheit eine neue Dimension. Die Gewerkschaften werden damit zusammen mit den Arbeitgebern und deren Verbänden zu Garanten der wirtschaftlichen Entwicklung und Prosperität. Diese wirtschaftsverfassungsrechtliche Funktion tritt in ein Spannungsverhältnis zu der Grundfunktion der Gewerkschaften, Schutz- und Kampfbündnisse der Arbeitnehmer zu sein.

VI. Die autonome Ordnung des Arbeitslebens im demokratischen Verfassungsstaat

1. Sozialstaat und Koalitionsfreiheit stehen in einem notwendigen Zusammenhang

Die aus den materiellen Daseinsbedingungen sich ergebende soziale Schutzbedürftigkeit einzelner oder einzelner Gruppen ist die Grundlage des mit dem Sozialstaatsatz erteilten Schutz- und Gestaltungsauftrages. Hinsichtlich der spezifischen Schutzbedürftigkeit der abhängigen Arbeit konkurriert diese dem Staat und insbes. dem gesetzgebenden Parlament gegebene Verfassungsdirektive mit den Zielen der in der Koalitionsfreiheit verankerten und von den Koalitionen getragenen sozialen Selbstverwaltung. Der Sozialstaatsatz verpflichtet den Staat und bezeichnet eine Staatsaufgabe. Damit ist verfassungsrechtlich festgelegt, daß die Sicherung der sozialen Gerechtigkeit weder nur der individuellen Bemühung noch nur den organisierten Interessen überantwortet bleiben darf. Für den Bereich der abhängigen Arbeit ist aber durch die Koalitionsfreiheit angeordnet, daß hier der sozialen Selbstbestimmung durch die Koalitionen ein Vorrang vor der staatlichen Ordnung und Zuteilung zukommen soll. Insofern sind die Koalitionen kraft des Sozialstaatsatzes und der Koalitionsfreiheit als Bewegungskräfte und Garanten des „sozialen Verfassungsrechts“ (Sinzheimer) wirksam, sie sind aber, als interessenbestimmte Organi-

⁸⁴) Siehe früher E. R. Huber aaO. (Anm. 25) S. 381 und in neuerer Zeit P. Lerche aaO. (Anm. 1) S. 26 f.

⁸⁵) Siehe H. Wiedemann/H. Stumpf aaO. (Anm. 15) Einl. 10 ff.

sationen, nicht als die staatliche Verantwortung schlechthin verdrängende Träger der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen berufen. Die Entscheidung über das öffentliche Interesse kann in der parlamentarischen Demokratie und auch wegen des Sozialstaatsatzes dem gesetzgebenden Parlament nicht genommen werden.

So wie Sozialstaat und Koalitionsfreiheit einen notwendigen Zusammenhang darstellen, so können im demokratischen Verfassungsstaat der Staat und die Koalitionen nicht nur in einem Subordinations- oder Konkurrenzverhältnis gesehen werden. Die sozialstaatliche Erweiterung der staatlichen Aufgaben hat das Streben der organisierten Interessen nach Einfluß auf die Erledigung dieser Aufgaben entscheidend verstärkt, aber auch den Staat zunehmend von der Unterstützung durch die Verbände abhängig gemacht⁸⁶. „... überall ist der Staat in seiner sozial- und wirtschaftspolitischen Wohlfahrtsfunktion auf Kooperation mit den Gewerkschaften angewiesen“⁸⁷. Mit der sozialstaatlichen Entgrenzung seiner Aufgaben kann der Staat nicht mehr nur mit den Mitteln seiner dem einzelnen und der Gesellschaft entgegretenden Hoheitsgewalt seine Ziele erfüllen. Das Koalitionswesen ist die politisch und verfassungsrechtlich ausschlaggebende Erscheinung der „Demokratie als Gruppengesellschaft“⁸⁸.

2. Parlamentarisch/parteienstaatliche Repräsentation und verbändestaatliche Interessenwahrung sind je für sich notwendige Bedingungen des politischen Prozesses der Demokratie

Die an ältere Vorbilder und ausländische Einrichtungen anknüpfenden Vorschläge, einen Wirtschafts- und Sozialrat als Vertretungskörperschaft neben Bundestag und Bundesrat zu schaffen, hatten und haben recht unterschiedliche Ausgestaltungen vor Augen und sind von verschiedenen Seiten, auch von den Gewerkschaften, vorgebracht worden. Sie suchen nach einer institutionellen Verbindung des demokratischen Parlamentarismus und der organisierten Vertretung von Interessen, zweier Formprinzipien, die sich bei je einseitiger Durchführung widersprechen und ohne wesentliche Abweichung von dem Grundsatz der parlamentarischen Repräsentation nicht in gleichrangigen Organen verwirklicht werden könnten⁸⁹. Soweit nicht überhaupt das Verbot des Art. 79 Abs. 3 GG einem derartigen Vorhaben entgegenstünde, könnte ein Wirtschafts- und Sozialrat nur durch verfassungsänderndes Gesetz errichtet werden⁹⁰.

Demokratische Repräsentation und Vertretung organisierter Interessen treten nur bei je reiner Verkörperung in selbständigen Institutionen zueinander in Widerspruch. Demokratie kann nicht nur etatistisch gedacht und verwirklicht werden; denn der staatlich bestimmte politische Prozeß kann ohne Zwang und Unter-

⁸⁶) W. Weber aaO. (Anm. 24) S. 220 ff.

⁸⁷) H. F. Zacher, Staat und Gewerkschaften, 1977, S. 26.

⁸⁸) U. Scheuner, Politische Repräsentation und Interessenvertretung DÖV 1965, 577.

⁸⁹) Dazu B.-D. Bryde, Zentrale wirtschaftspolitische Beratungsgremien in der Parlamentarischen Verfassungsordnung, 1972; P. Badura, Wirtschaftsverwaltungsrecht, in: I. von Münch, Hrsg., Besonderes Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 1976, S. 257/300.

⁹⁰) Die Enquete-Kommission Verfassungsreform hat sich einstimmig dagegen ausgesprochen, einen Bundeswirtschafts- und Sozialrat einzuführen; Schlußbericht, Bundestag Drucks. 7/5924, S. 113 ff. — Dazu Stern, JÖR 25, 1976, S. 103; E.-W. Böckenförde, in: Die Ergebnisse der Enquete-Kommission Verfassungsreform und die verfassungsrechtliche Fortentwicklung der Bundesrepublik, 1977, S. 23/37 ff.

drückung nicht alle Interessen und sozialen Bestrebungen in sich aufnehmen und absorbieren. Insofern ist es richtig, den „gesellschaftlichen“, in der freien und selbstbestimmenden Assoziation gegründeten und nicht in ein Element der öffentlich-rechtlichen Ordnung übergegangenen Charakter der Gewerkschaften zu betonen⁹¹, und insofern können die Koalitionen zum Kreis „außerstaatlicher, demokratisch nicht legitimierter und parlamentarisch nicht verantwortlicher ‚Gruppierungen‘“ gerechnet werden⁹². In dieser Stellung können die Koalitionen der verfassungsstaatlich legitimierten und geordneten öffentlichen Gewalt und den politischen Parteien, der Bürokratie und den Richtern, die in den verfassungsrechtlich bestimmten Institutionen wirksam sind, nicht auf gleichem Fuß gegenüberreten. Das Prinzip der freien und selbstbestimmten Assoziation ist aber — und deshalb ist die bloße Gegenüberstellung von Staat und Freiheit ein unvollständiges Deutungsschema — mit Aufgaben und Rechten verbunden, die eine von den Koalitionen gestaltete autonome Ordnung des Arbeitslebens von arbeits- und wirtschaftsverfassungsrechtlicher Tragweite stiften sollen. Vor allem dadurch ist die kollektivrechtliche soziale Selbstbestimmung auf der Grundlage der Koalitionsfreiheit ein Teil der politischen Ordnung, d. h. der Ordnung von Macht und Verantwortung.

⁹¹) H. F. Zacher, Gewerkschaften in der rechtsstaatlichen Demokratie einer Arbeitnehmersgesellschaft, in: Festschrift für Franz Böhm, 1975, S. 707/728, 732; ders., Staat und Gewerkschaften, 1977, S. 51 ff.

⁹²) BVerfG EzA § 5 TVG Nr. 5.